

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Demenzfachdienst im Kreis Minden-Lübbecke des Trägerverbund Demenz, bestehend aus der PariSozial Minden-Lübbecke/Herford gGmbH, dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Vlotho e.V. und der Diakonie Stiftung Salem gGmbH

vertreten durch die PariSozial Minden-Lübbecke/Herford gGmbH, Simeonstr. 19, 32423 Minden

und

dem Anbieter von Unterstützungsleistungen für Demenzbetroffene und ihre Bezugspersonen

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Email:

Das DemenzNetz Kreis Minden-Lübbecke will Versicherten mit Einschränkung der Alltagskompetenz / Demenz / Demenzverdacht, die in der eigenen Häuslichkeit wohnen einen frühzeitigen Eintritt in eine maximale Versorgungssicherheit und eine Erleichterung der Pflegesituation für die Bezugspersonen bieten.

Der Trägerverbund Demenz erbringt durch seinen Demenzfachdienst im Kreis Minden-Lübbecke die Beratung und Schulung von Bezugspersonen der genannten Versicherten für das DemenzNetz im Kreis Minden-Lübbecke und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Charta des DemenzNetzes im Kreis Minden-Lübbecke.

Um diese Beratungs- und Schulungsleistungen zu erbringen hat der Trägerverbund Demenz mit einigen gesetzlichen Pflegekassen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen oder eine Kostenerstattung vereinbart. Für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte vermittelt der Trägerverbund eine gleichwertige Leistung.

Inhalte dieser Kooperation

Die Kooperation besteht in

1. der gemeinsamen Durchführung des Beratungsgutscheinverfahrens. Zu diesem Zweck wird allen Bezugspersonen von Versicherten mit Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI oder Demenzverdacht oder einer diagnostizierten Demenz eine Modulare Basisschulung zu den Angeboten der Gesundheitsversorgung bei Demenz angeboten.
2. der Erstellung und Nutzung des Patientenpass LOGBUCH Demenz.

Weitere Kooperationsinhalte können in einer Ergänzungsvereinbarung festgehalten werden.

Leistungen des Trägerverbund Demenz

1. Durchführung des Beratungsgutscheinverfahrens

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Demenzfachdienstes weisen die benannten Fachkräfte des Kooperationspartners in die Durchführung des Beratungsgutscheinverfahrens ein.

Das Beratungs- bzw. Schulungsmaterial und die Unterlagen für die Administration werden je Versichertem in einer handlichen Informationsmappe bereitgestellt. Bei Bedarf können neue Informationsmappen über das Koordinationsbüro bzw. die zugeordnete Koordinatorin angefordert werden.

Wenn die Überleitungsunterlagen im Koordinationsbüro angekommen sind, nehmen die Beraterinnen des Demenzfachdienstes zeitnah mit den genannten Bezugspersonen telefonisch

Kontakt auf und vereinbaren Termine zur Fortführung der Basisschulung oder vermitteln diese.

Die Aufwandsentschädigung je durchgeführter Beratung / Schulung ergibt sich aus einer Ergänzungsvereinbarung, die den aktuellen Stand der Entwicklung des Fond proaktiv des Trägerverbund Demenz berücksichtigt. Der Fond proaktiv ermöglicht, dass gesetzlich und privat Versicherte gleichermaßen profitieren können, obwohl private Pflegekassen sich bislang nicht direkt an der Netzfinanzierung beteiligen.

2. Erstellung des Patientenpass LOGBUCH Demenz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Demenzfachdienstes bieten allen interessierten Bezugspersonen von Versicherten mit Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI oder Demenzverdacht oder einer diagnostizierten Demenz eine LOGBUCHbasierte Beratung an. Im Verlauf werden dabei alle versorgungsrelevanten Themen bearbeitet und das Ergebnis wird im LOGBUCH Demenz festgehalten.

Leistungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt eine/n persönliche/n Ansprechpartner/-in, die / der für die sachgemäße Umsetzung der Leistungen verantwortlich ist:

Name, Vorname (Bitte immer angeben)

1. Beteiligung am Beratungsgutscheinverfahren

Der unterzeichnende Anbieter von Unterstützungsleistungen erbringt im Auftrag des Trägerverbund Demenz den allgemeinen ersten Schulungsschritt – das Modul 1 in der modularen Basisschulung für alle von ihm versorgten / begleiteten Versicherten mit einer Einschränkung der Alltagskompetenz, Demenzverdacht oder Demenz.

Die nächsten Bezugspersonen werden über die Unterstützungsangebote im Kreis Minden-Lübbecke informiert. Der unterzeichnende Anbieter von Unterstützungsleistungen motiviert die betroffenen Familien zum ersten Schritt der Hilfeannahme und macht deren Bedeutung zur Belastungsprävention allgemein deutlich.

Der unterzeichnende Anbieter von Unterstützungsleistungen händigt die vom Demenzfachdienst bereitgestellte Informationsmappe an die Familie aus und wirbt für die Fortführung der Schulung durch den Demenzfachdienst. Er vermittelt die Familie über den Gutschein und Leistungsnachweis an den Demenzfachdienst.

2. Nutzung des Patientenpass LOGBUCH Demenz

Im Patientenpass LOGBUCH Demenz sind alle versorgungsrelevanten Daten der Versicherten mit Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI oder Demenzverdacht oder einer diagnostizierten Demenz gesammelt. Der Kooperationspartner kann auf diese Datensammlung zur Erfüllung des eigenen Versorgungsauftrags zurückgreifen bzw. ist verpflichtet dazu, wenn das LOGBUCH seitens des Patienten übergeben wird.

Sollte bei einem Versicherten mit Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI oder Demenzverdacht oder einer diagnostizierten Demenz noch kein LOGBUCH Demenz vorliegen, berät der Kooperationspartner zu den Vorteilen des Patientenpasses und vermittelt zum Demenzfachdienst zwecks Erstellung des LOGBUCHs.

Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich ist, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen Gewollten am nächsten kommen.

Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Partnern ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Ende des laufenden Quartals gekündigt werden.

Minden, den _____

PariSozial Minden-Lübbecke/Herford für den Trägerverbund

Ort, Datum

Anbieter von Unterstützungsleistungen